Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 28

Artikel: Ende des Rechtsstillstandes und sein Ersatz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580693

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rafcher Berühmtheit gelangte Bild, das jeder genießt, wenn er bei der Urania seinen Blick nach der neuen Universität richtet. Im Innern dieses sehenswerten Raumes orientiert ein riefiger Kurvenplan 1:5000 über die baultche Entwicklung der Stadt nach 5 Bauperioden, vor 1863, 1863—1892, 1893—1900, 1901—1908, 1909 - 1914. Berschiedene zierliche Modelle charakterifieren die verschiedenen Bauweisen, besonders in den Jahren 1905—1912. Einer Statistit über die Bautätigkeit Zürichs entnehmen wir, daß diese von 1896—1903 fant, um bann bis 1911 rapid anzuwachsen. Seit dieser Zeit ift wieder ein allgemeiner und anhaltender Rückgang zu konstatieren. Die Gründe kennt heute jedermann, sie gelten übrigens für jede beliebige Stadt. Bürich hat ferner 2 reizende Modelle von Bebauungen ausgeftellt, namlich diejenigen bes Beibareals und ber Gierbrecht. Neben entzückenden Bildern aus dem alten Burich mit seinen ungähligen hohen Giebeln und schweren Türmen finden wir eine Menge von Photographien der heutigen Stadt, in der glänzende Paläfte und prunkvolle Portale bie engbruftigen Giebelhaufer und buntelgebeizten Turen abgelöft haben.

Wir kommen in die Abteilung für Dermessungswesen, die uns wieder besonders interessiert. In umfassender Weise hat die Direktion der Bolkswirtschaft des Kantons Zürich die Entwicklung der für das gesamte Bauwesen so wichtigen Wissenschaft von 1843 dis 1914 zur Darstellung gebracht. Großes Interesse erregt auch die bernische Ausstellung alter Karten und Pläne aus frühern Jahrhunderten, die mit den primitiven Witteln der damaligen Zeit arbeiteten, aber eine unsendliche Sorgsalt auf die künstlerische Ausgestaltung der Pläne legten. Bis zur heutigen Technik der wissenschaftlich bearbeiteten Triangulation als Grundlage aller Vermessungswerke versolgen wir den Werdegang. In anschalicher Weise, durch ein Netz gespannter Fäden, zwischen den einzelnen trigonometrischen Punkten wird uns eine heutige Triangulation aus dem Simmental vorgesührt, die auf den Laien einen Begriff über das Wesen dieser Arbeiten gibt.

In der großen Abteilung für das Krankenswesen und die Sanität bewundern wir alle die geheimnisvollen Apparate und Instrumente, die die Chirurgie, innere Medizin und die Pharmacie heute anwendet. Besonders interessert uns eine Gegenüberstellung einer alten Apotheke der frühern Zeiten, in denen die Alchemie ihre Blüten trieb und einer modernen Spitalapotheke, die mit Mikroskopen und all den vielen Instrumenten ausgerüftet ist, welche die moderne Heilfunde in den Dienst der leidenden Menschheit stellte. Es würde uns zu weit sühren, wenn wir über alles berichten wollten, das in dieser hochinteressanten Abteilung zu sehen ist.

Eine verwandte Gruppe ift die Abteilung für Balneologie, einen hübschen Pavillon, in dem unsere berühmteften schweizerischen Bader und Kurorte zu einer Ausftellungsgruppe vereinigt find. Einladend fprudelt im Bestibul diefer Salle ein munterer Quell in die Sohe und ergießt fein Baffer in das platichernde Baffin, als Symbol der heilenden Kraft und des Wefens der Bal-Die Balneologie hat in den letten Jahren fibrigens eine Erweiterung erfahren, denn wir baden nicht nur im Waffer, sondern mit Erfolg auch in der Sonne. Nicht mit Unrecht fteht dann auch beim Sonnen-kurort Leufin (Rt. Waadt) der schöne Satz: Bon allen Blumen ift die menschliche biejenige, welche am meiften Eine wettere Abteilung, ebenfalls in Licht gebraucht. eigenem Gebäude ift der Davoser-Pavillon. Was sich darin befindet, wird jeder leicht erraten; es ift eines ber bufterften Rapitel ber menschlichen Leibensgeschichte, das fich in diesem Gebaude vor unsern Augen auftut.

Wir kommen in die Abteilung des gewerblichen Bilbungswesens. Alle haben sie hier ihr Bestes ausgestellt, die vielen schweizerischen Gewerbeschulen und Fachschulen. Es würde zu weit führen, das alles aus zuzählen, was der Fleiß und die Geschicklichkeit unserer technischen Jungmannschaft hervorbrachte. Da ift 3. B. eine kunftvolle Präzisionsuhr, hier eine Werkzeugmaschine, dort glanzen die jungen Webschüler der Seidenwebschule Zürich mit ihren Kunftprodukten. Hier hat ein Gewerbeschüler dank seiner gründlichen Kenntnis des praktischen Beichnens und der darftellenden Geometrie den tompliziertesten Kampf zweier Boxer technisch einwandfrei bar, gestellt, dort bewundern wir eine Wendeltreppe als Modell und ihren feinsten graphisch-zeichnerischen Bergliederungen. Sier wiederum ift der Ropf eines Meu. gebornen von einem talentierten jungen Bildhauer model. stert worden und dort hat ein vielversprechender Runft: schlosserlehrling seine Meisterarbeit geleistet. In der Cat, als wirkliche Melfterarbeiten durfen wir das hier Ausgestellte bezeichnen und wenn einer der altehrwürdigen Bunftmeifter des Mittelalters wiederkame, er würde ber Runft der jungen Generation seinen Beifall gewiß nicht versagen. (Fortsetzung folgt.)

Ende des Rechtsstillstandes und sein Ersag.

Wie wir in Kürze bereits melbeten, hat der Bundesrat heute im Sinne der von der Expertenkommission gemachten Anregungen eine Verordnung beschlossen, die das Schuldbetreibungs- und Konkursgeset vorübergehend ergänzt und abändert und die am 1. Oktober, d. h. mit dem Ablauf des vom 5. August dis zum 30. September gewährten allgemeinen Rechtsstillstand, in Kraft tritt. Vorgängig der Publikation der Verordnung und des sie betailliert erläuternden Kreisschreibens an die Kantonsregierungen macht das Justizdepartement über den neuen Erlaß die nachstehenden Mitteilungen:

"Für die im Kriegsdienste befindlichen schweizerischen Wehrmänner dauert der Rechtsstillstand von Gesetze wegen (Art. 57 Sch. K. G.) fort, solange sie unter den Fahnen stehen. Für die übrige Bevölkerung aber ihn fortbestehen zu laffen, geht nicht an. Der Rechtsftillstand hat den Geldverkehr zum Teil gehindert, zum Teil ganz unterbunden. Der Schuldner unterließ es, weil er den Zahlungsbesehl, die Pfändung und den Konkurs nicht mehr zu fürchten hatte, seiner Zahlungspflicht nachzukommen, und erschwerte oder verunmöglichte es so seinem Gläubiger, seinerseits die ihm ob-liegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Während das Institut des Rechtsftillstandes seinem Zwecke nach nur den Notleidenden dienen foll, hat es fich häufig auch der Bemittelte und Reiche zunutze gemacht und sich seinen Gläubigern gegenüber so verhalten, wie wenn seine Schulden gestundet wären. Unser ganzes Wirtschaftsleben ist ins Stocken geraten. Um es in die alten ordentlichen Bahnen, soweit dies möglich ift, zurückzuführen, hat der Bundesrat beschlossen, den nach Art. 62 des Sch. R. G. gewährten Rechtsstillstand nicht 311 verlängern, ihn also mit dem 30. September dahin fallen zu laffen. Könnten vom 1. Oftober an gegen Schuldner, die nicht als Wehrmanner an der Grenze stehen, Zwangsvollstreckungen angehoben und durch geführt werden, fo würden, weil fie gurgeit nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ihre wirtschaftliche Existenz vernichtet, ihr Bermögen entwertet und sie selbst von den in einzelnen Kantonen recht harten, öffentlichrechtlichen Folgen ber fruchtlosen Pfändung getroffen. Dies nach Wöglichkeit 311 per-hindern, ist der Zweck der vom Bundesrate am 28. Sept.

1914 erlassenen Verordnung betreffend Ergänzung und Abanderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 für die Zeit der

Kriegswirren.

Die Verordnung sieht zugunsten des Schuldners verschiedene außerordentliche Magnahmen vor, die wir im nachstehenden turz stizzieren wollen. Zunächst will fie den durch die Ariegsereigniffe in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldner vor der Auspfändung und dem Konkurs bewahren. 1. Dem der Betreibung auf Bfändung und Pfandverwertung unterliegenden Schuldner werden folgende Vergünstigungen eingeräumt: A. Ift es im Betreibungsverfahren bis zur Bfandverwertung gekommen. fo kann der Schuldner den Aufidub der Pfändungsverwertung dadurch er= wirken, daß er verspricht seine Schuld in acht monatlichen Raten zu tilgen und die erste Rate sosort be-zahlt. Der Aufschub ist ausgeschlossen für gewisse Forderungen, wie Forderungen auf Beträge unter 50 Fr., Lohn und Alimentenansprüche usw. Diese fallen unter das gemeine Recht (Art. 123 Sch. K. G.). Der Aufsichb fällt dahin, wenn eine der Abschlagszahlungen nicht geleistet wird. Auf Beschwerde hin kann die Aufsichtsbehörde den Aufschub aufheben oder größere Abidlagszahlungen verlangen, wenn der Gläubiger den Rachweis erbringt, daß der Schuldner zur sofortigen Vollzahlung oder zur Entrichtug größerer Raten im-

stande ist.

B. Im weitern wird vorgesehen, daß der Schuldner eine allgemeine Betreibungsstundung für höchstens sechs Monate erhalten kann. Diese Rechtswohltat soll nur dem Schuldner eingeräumt werden, der sie verdient, der ohne Schuld, zufolge der durch den eurospäischen Krieg herbeigeführten wirtschaftlichen Verhälts

nisse, nicht in der Lage ist, seine Gläubiger zu befriebigen. Die Nachlaßbehörde hat die Umstände des einselnen Falles zu untersuchen und hernach sich darüber auszusprechen, ob die Betreibungsstundung zu bewilligen sei. Wird die Stundung gewährt, so kann die Nachslaßbehörde die Geschäftsführung des Schuldners unter die Aufsicht eines Sachwalters stellen. Gegen den Schuldner kann während dieser Zeit eine Betreibung weder angehoden noch sortgeset werden. Gewisse Rechtsgeschäfte darf er nicht mehr, andere nur noch mit Bewilligung des Sachwalters oder Konkursamtes abschließen. Von der Stundung werden nicht erfaßt die Lohnsorderungen, Unterhaltsansprüche, Steuern und Mbgaben. Unter gewisen Voraussehungen kann die Betreibungsstundung von der Nachlaßbehörde widerzussen.

C. Strebt der Schuldner, um die Auspfändung absuwenden, einen Nachlaßvertrag an und ist er wegen der heute bestehenden Verhältnisse nicht in der Lage, innerhalb der viermonatlichen Stundung die nötigen Zustimmungserklärungen zum Nachlaßvertrag beizubringen oder die Erfüllung des Nachlaßvertrages sicherszustellen, so kann zu seinen Gunsten die Nachlaßestunden, stundung um zwei Wonate verlängert werden.

2. Aehnlich ist die Stellung des der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldners: A. Der Aufschiebung der Verwertung bei der Vetreibung auf Pfändung und Pfandverwertung entspricht hier die Aufschiebung der Konkurseröffnung. Sie wird vom
Konkursgericht versügt für die Dauer von vier Monaten
in der ordentlichen Konkursbetreibung und von zwei
Monaten in der Wechselbetreibung, wenn der Schuldner
glaubhaft macht, daß er die betreibenden Gläubiger zufolge der durch den europäischen Krieg herbeigeführten



wirtschaftlichen Verhältnisse nicht befriedigen kann, und wenn er sosort eine Abschlagszahlung von einem Fünftel der Betreibungssumme in der ordentlichen Konkursbetreibung und einem Drittel in der Wechselbetreibung bezahlt und sich verpslichtet, den Rest in gleichen monatlichen Katen zu entrichten. Auch hier kann sür gewisse Forderungen eine Ausschlebung der Konkurseröffnung nicht verlangt werden. Bei nicht pünktlicher Leistung der weitern Abschlagszahlungen fällt der Ausschlab dahin.

B. Wie der Pfändungsbetreibung, so kann auch dem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner von der Nachlaßbehörde eine allgemeine Betreisbungsflundung von sechs Monaten bewilligt werden. Die voraussehungen sind in beiden Fällen nur in unwesentlichen Punkten verschieden, die Wirkungen gleich.

C. Auch dem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner, der einen Nachlagvertrog zustande zu bringen sucht, fann die Nachlaßstundung um zwei Monate verlängert werden. Das sind in der Hauptsache die Maßnahmen, die die Berordnung an Stelle des Rechtsstillstandes sett. Sie geht aber noch einen Schritt weiter. Sie will nicht nur Auspfändung und Konkurs berhüten, sondern sieht auch vor, daß da, wo tatsächlich fruchtlose Pfändungen und Konkurseröffnungen stattgefunden haben, ihre öffentlichrechtlichen Folgen gemilbert werden können. Der Bundesrat bestimmt zwar nicht selbst, welches diese Folgen sind. Wohl aber belegiert er seine ihm in der Sache zustehende Gesetz gebungstompetenz an die Rantonsregierungen und ermöglicht es fo diefen Behörden, auf dem Berordnungswege, die in einzelnen tantonalen Ehrenfolgengesetzen enthaltenen härten und Unbilligkeiten abzuschwächen und zu beseitigen. Im einzelnen ift auf die Berordnung und das dazugehörige Kreisschreiben an die Rantonsregierungen zu verweisen.

Bauwesen im Thurgau.

(*Rorr.). Es ist wahrhaftig nichts gutes zu melden. Hat schon die wirtschaftliche Krisis der letzten Jahre dem Baugewerbe, wie auch an andern Orten, so auch hier Schadigungen mancher Art verursacht, so liegt nun das Berhangnis seit dem Kriegsausbruch erft recht schwer auf unsern Bauleuten. Und es sind selbstverstandlich nicht nur die herren Baumeifter und Architekten bavon betroffen, sondern jedes Sandwert, das mit dem Baugewerbe in Beziehungen fieht, ift in Mitleidenschaft gezogen, Schreiner, Schloffer, Maurer, Glaser 2c. Fatal ift ganz besonders, daß in Banktreisen der Beffimismus in einer Beise anhält, die nicht gerechtfertigt ift und die die Lage noch verschlimmert. Während auf der einen Seite die Banken beftrebt find, das Bolt zu beruhigen und es zur Wiederaufnahme ber wirtschaftlichen Tätigkeit anzuspornen, natürlich mit dem ernften Zweck, daß es seine thesaurierten Geldmittel wieder an die Schalter bringe, zeigen fie sich auf der andern Seite felber so zugeknöpft, daß es denjenigen, welche wirklich die mutige Absicht haben, die normale Tätigkeit wieder aufzunehmen und dem ungewiffen Schicffal zu trogen, getreu dem Grundsat, daß frisch gewagt halb gewonnen ift, einsach unmöglich wird, ihre guten Absichten in die Tat umzusetzen. Ein Baumeister in R., der sich weit im Lande herum bes beften Rufes erfreut und beffen ebenso vorsichtiges wie reelles Geschäftsgebahren überall als mufterhaft gilt, mar beftrebt, fein Gefchaft nach bem Abebben der erften Kriegsaufregung wieder in feinen geregelten Gang zu bringen und eine Reihe von angefangenen Bauten, bei benen es fich teineswegs etwa um

Spekulationsobjekte, sondern um festbestellte Privathäuser handelte, zu vollenden. Als er zu diesem Behufe auf ben Banken aus seinem Kontokorrent schöpfen wollte, wurde er mit förmlicher Berwunderung betrachtet: "Gie sind aber ein Optimist! Wer wird jetzt an Neubauten benten!" Und boch ber fragliche Baumeifter ift nicht mehr Optimift, als es heute ein jeder, der nicht untergeben will, eben sein muß; er wollte nicht nur dem Berlangen seiner Auftraggeber, welche ihre Haufer bald bezugsbereit zu haben wünschen, nachkommen, sondern er wollte seine großes brachliegendes Geschäft auch wieder fruttifizieren und was eigentlich auch eine Hauptsache ift, er wollte seiner Arbeiterschar und den vielen felbständigen kleinen Handwerkern, die mit ihm feit Jahren und Jahrzehnten in Berbindung fteben und unter bem Stillftand ber Bautätigkeit schwer zu leiden hatten, wieder Arbeit und Berdienst verschaffen. Irgendwelche Gründe, diese Abssicht als übertriebenen Optimismus zu bezeichnen, sind unerfindlich. Das Ganze zeigt aber, wie wenig wirt-schaftlichen Weitblick diverse Banken haben. Und doch ift ja die Hauptaufgabe der Banken, vor allem in so schweren Krisenzelten wie jetzt, die, das wirtschaftliche Leben wieder zu befruchten. Das ware bei aller weisen Borsicht durchaus möglich. — Das Publikum hat man bis jett mit Aufrufen, Ermahnungen und so weiter geradezu überschwemmt, — wie ware es, wenn von autoritativer Gette nun auch einmal ein ermahnender, wegleitender Aufruf an die Banten und an jene Rreifeerlassen würde, in deren Händen es liegt, die Rüdkehr der wirtschaftlichen Betätigung des Bolles in normale Bahnen zu leiten? Nicht nur unten, leider auch oben herrscht viel Unverftand.

Wenn es nun allerorts heißt, an Notstandsarbeiten zu benten, um ben vielen Arbeitslosen, ben nahenden Winter erträglicher zu machen, so kommen doch in erster Linie Bauarbeiten in Frage, seten es Hoch- ober Lief-bauarbeiten, öffentliche ober private. Umsoweniger sollte man solche Arbeiten zu hintertreiben suchen, sofern essich nicht um Spekulationen handelt, denen allerdings zum vorneherein resolut der Riegel geschoben werden muß. Hochbauarbeiten öffentlichen Charakters können zwar im Thurgau berzeit nicht viele in Frage kommen; es sind einige Schulhausbauten da und dort beschlossen. Sie werden aber jett an vielen Orten nicht zur Ausführung tommen tonnen, ba die betr. Gemeinden ihre Geldmittel für andere spontane Bedürsnisse, Unterstützungen usw., brauchen. Wo aber solche Hemmissenicht so sehr gefürchtet werden mussen, da sollte man jest weniger als je engherzig sein, sondern nach Maß-gabe der Bedürsniffe die Bauten in Angriff nehmen. Im übrigen gibt es wohl wenige Gemeinden, die nicht Straßenarbeiten, Kanallfationen, dem See entlang auch Uferschuthauten in petto haben. Ift auch in einzelnen Gemeinden die Zahl der Arbeitslosen noch nicht so groß, daß man jett schon solche Arbeiten par force in Angriff nehmen muß, fo tann diefe Arbeitelofenzahl unverfebens fteigen, insbesondere, wenn neue Truppen entlaffen werben follten. Auf diese Eventualität follte man fich rechtzeltig einrichten und die nötigen Vorbereitungen treffen, damit, wenn Not an Mann fommt, ber Apparat flappt und rationell arbeitet, was gewöhnlich nicht geschieht, wenn man sich von den Ereignissen überraschen läßt und bann in aller Gile Magnahmen ergreift, die nicht genügend vorbereitet find.

Diese wohlgemeinten Ratschläge mögen da und dort beherzigt werden.